



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/195
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Finanzen	Datum:	27.11.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	10.12.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rechtsformwechsel Klinikum - Satzung AöR

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Klinikum Peine AöR in der Fassung vom 03.12.2025
2. Der Kreistag nimmt den überarbeiteten Entwurf des Formwechselbeschlusses vom 03.12.2025 zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Der Kreistag hat am 01.10.2025 die Umwandlung der Klinikum Peine gGmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gem. §152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG beschlossen (Vorlage 2025/148).

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 26.11.2025 gegen die Umwandlung keine Bedenken im Hinblick auf die §§ 136 f. und §§ 141 bis 147 NKomVG geäußert.

Hinsichtlich der Satzung hat sie allerdings verschiedene Hinweise gegeben, die eine Überarbeitung der Satzung erforderlich machten.

Diese Hinweise wurden in die nun zu beschließende Satzung (**Anlage 1**) vollständig eingearbeitet.

Um die Änderungen gegenüber der am 01.10.2025 vom Kreistag beschlossenen Satzung deutlich zu machen, ist zudem eine Version im Änderungsmodus beigefügt (**Anlage 2**).

Da der AöR aktuell keine hoheitlichen Aufgaben übertragen sind, entfällt die Dienstherrenfähigkeit. Ansonsten sind die Änderungen eher redaktioneller Art.

Der von der Gesellschafterversammlung zu fassende Formwechselbeschluss wurde ebenfalls überarbeitet und ist als **Anlage 3** beigefügt. Wesentliche Änderung ist hier die namentliche Nennung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

Ziele / Wirkungen

- Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen und formellen Genehmigungsfähigkeit;
- Herstellung einer rechtssicheren Satzungsgrundlage vor dem Formwechsel;
- Vorbereitung des notariellen Formwechselbeschlusses.



Ressourceneinsatz
Entfällt.

Schlussfolgerung
Die geänderte Satzung ist zu beschließen.

Anlage/n

- 1 - Entwurf Satzung Kreistag (03.12.2025)_clean (öffentlich)
- 2 - Entwurf Satzung Kreistag (03.12.2025)_MarkUp (öffentlich)
- 3 - Entwurf Formwechselbeschluss (03.12.2025) (öffentlich)

SATZUNG
der
Klinikum Peine AöR

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital	3
§ 2 Zweck der kommunalen Anstalt	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Kompetenzen der kommunalen Anstalt	4
§ 5 Organe der Anstalt	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Verwaltungsrat	5
§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	6
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung	8
§ 10 Wirtschaftsführung	8
§ 11 Rechnungswesen, Jahresabschluss	9
§ 12 Wirtschaftsjahr	9
§ 13 Bekanntmachung	9
§ 14 Auflösung	9
§ 15 Inkrafttreten	10

Satzung der Klinikum Peine AöR

Auf Grundlage der §§ 10 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29 Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 3), hat der Kreistag des Landkreises Peine in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Klinikum Peine ist eine Einrichtung des Landkreises Peine in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird durch Umwandlung der bestehenden Klinikum Peine gGmbH nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Peine von [...] im Wege des Formwechsels errichtet.
- (2) Die Vertretung des Landkreises Peine überträgt der kommunalen Anstalt die Aufgabe der Krankenhausversorgung für die Bevölkerung des Landkreises Peine gemäß § 1 Niedersächsisches Krankenhausgesetz gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung und in eigenem Namen.
- (3) Die kommunale Anstalt führt den Namen Klinikum Peine mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet Klinikum Peine AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Peine.
- (5) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 500.000,00 (EURO fünfhunderttausend).
- (6) Der Landkreis Peine als Träger der Anstalt unterstützt die Anstalt nach Maßgabe des § 144 NKomVG.

§ 2

Zweck der kommunalen Anstalt

- (1) Zweck der Anstalt ist die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO), insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
 - der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), sowie
 - der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben und die Errichtung und den Betrieb eines Hospizes.
- (3) Auch ist Zweck der Anstalt die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreuung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses. Im Rahmen des Zwecks kann die Anstalt gegenüber den Nutzern und den Leistungnehmern der Anstalt

Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften erheben, festsetzen und vollstrecken.

- (4) Die Anstalt darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Der Kreistag des Landkreises Peine kann der Anstalt nach § 143 NKomVG unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Die Anstalt ist ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenzuarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Peine als Anstaltsträger erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Anstalt.
- (4) Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt dem Landkreis Peine zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises.

§ 4

Kompetenzen der kommunalen Anstalt

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle des Kreistages des Landkreises Peine Satzungen für die gemäß § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen.
- (2) Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihrem Träger, dem Landkreis Peine, dessen Einrichtungen und Gesellschaften werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen, und sind angemessen zu vergüten.
- (3)

§ 5

Organe der Anstalt

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind:
 - a. der Vorstand (§ 6)
 - b. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind entsprechend § 40 NKomVG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht, soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Berichtspflichten bestehen. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte des Landkreises Peine nach § 150 NKomVG.

- (3) § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 NKomVG (Vertretungsverbot) sowie § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, des Wirtschaftsplans und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist – auch mehrmals – zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann der Verwaltungsrat vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (6) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt für Prokuristen.
- (8) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, bestellt der Verwaltungsrat neben dem Vorstand einen allgemeinen Vertreter des Vorstandes als Stellvertreter. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Vorstands kann der Stellvertreter die Anstalt vertreten.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bestimmt der Verwaltungsrat eine(n) Vorstandsvorsitzende(n) und eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).
- (10) Der Vorstand trifft die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, welche regelmäßig und darüber hinaus bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Besteht bei dieser Abstimmung erneut Stimmgleichheit, hat der Vorstandsvorsitzende regelmäßig zwei Stimmen; abweichende Regelungen können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (11) Dem Vorstand obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern oder zu erreichen.
- (12) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. § 90 Aktiengesetz gilt entsprechend, sofern §§ 2, 11 Abs. 3 KomAnstVO keine strengere Berichtspflicht vorsieht.
- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landkreis Peine alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnungen und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offen zu legen (§ 150 NKomVG).
- (14) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht wie folgt aus insgesamt 11 Mitgliedern:
 - a) dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Peine als Verwaltungsratsvorsitzende(n),

- b) 8 vom Landkreis Peine entsendete stimmberechtigte Personen, wobei fünf dieser Personen Angehörige des Kreistages sein müssen,
- c) sowie 2 weitere bei der Anstalt beschäftigte stimmberechtigte Personen (§ 145 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 NKomVG).

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach den vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 145 Abs. 6 NKomVG. Der/Die Vorsitzende bestimmt eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wird von der Regelung des § 145 Absatz 6 Satz 2 NKomVG nicht Gebrauch gemacht, kann der/die Landrat/Landrätin sich in Sitzungen des Verwaltungsrates durch einen/eine von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigten Vertreter(in) vertreten lassen; die Rechte des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bleiben davon unberührt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem Kreistag des Landkreises Peine für die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 145 NKomVG ist zu beachten. Wird von der Regelung des § 145 Absatz 6 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht, ist der Hauptverwaltungsbeamte normales Mitglied des Verwaltungsrates; in diesem Fall sind nur sieben weitere Mitglieder gemäß Absatz 1 zu bestellen. Erneute Bestellung der Mitglieder ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Peine. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Peine ist unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Kreistag des Landkreises Peine kann ein von ihm entsendetes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Wahl der Vertreter/innen der Beschäftigten erfolgt nach § 145 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 i.V.m. den anwendbaren Vorschriften des NPersVG sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbindung (WO-EwZ).
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten einen Auslagenersatz sowie eine Aufwandsentschädigung deren Höhe der Kreistag des Landkreises Peine durch Beschluss festsetzt.
- (8) Für die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gelten gemäß § 145 Absatz 8 NKomVG, § 138 Absatz 6 und 7 NKomVG entsprechend.
- (9) Hat die Anstalt eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, hat diese ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und ggf. seiner Ausschüsse. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag, so hat der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 1 Abs.2),

- b) Die Festlegung von öffentlich-rechtlichen Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der Anstalt
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestellung der/ des Abschlussprüfers/ -in, soweit nicht das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine die Prüfung vornimmt,
 - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb, Veräußerung und Gründung von anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen der Anstalt gegen den Vorstand,
 - g) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan sowie eventuell notwendige Änderungen,
 - h) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, und
 - k) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Im Falle einer Geschäftsverteilung ist § 15 Satz 2 KomAnstVO zu beachten, und
 - l) die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Organe in Tochtergesellschaften der Anstalt.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates im Rahmen des § 145 Absatz 3 Satz 4 NKomVG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine.
- (4) Der Vorstand bedarf außer in den gesetzlichen oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Maßnahmen:
- a) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;
 - b) Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;
 - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - d) der Ernennung von Beamten sowie weiteren beamtenrechtlichen Entscheidungen nach § 6 Absatz 14;
 - e) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; und
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte.
 - g) Die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans; die Wertgrenzen regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans (vgl. § 8 Absatz 2 lit. g) ist.

Die in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Kreistages des Landkreis Peine in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und e).

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den / die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat wird von der/ dem Vorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder eines Vorstands ist der Verwaltungsrat einzuberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in ihr ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist, über andere Beschlussgegenstände als die in der beschlussunfähigen Verwaltungsratsitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.
- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.
- (7) Für Urkunden, die vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden erforderlich und genügend.
- (8) Durch den Verwaltungsratsbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Der Vorstand stellt dem Verwaltungsrat bis zum 30. September eines jeden Jahres nach den Maßgaben der KomAnstVO einen Wirtschaftsplan vor.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn
 - a) sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder

- b) die Aufnahme von Krediten über den im Vermögensplan festgelegten Höchstbetrag hinaus erforderlich wird.
- (4) Der Landkreis Peine hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen beziehungsweise Dritte damit zu beauftragen.

§ 11

Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sowie die sie ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung und die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über kommunale Anstalten sind anzuwenden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten sowie dem Landkreis Peine vorzulegen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese dem Landkreis Peine unverzüglich mitzuteilen. Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Anstalt mit dem Jahresabschluss des Landkreises zu einem konsolidierten Gesamtabschluss sind dem Landkreis Peine alle für den zu konsolidierenden Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Anstalt so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (3) Ein Jahresfehlbetrag ist auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen. Der Abbau von Verlusten erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomAnstVO. Als Kapitalrücklage sind die zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Kapitalrücklagen und Zuzahlungen, die der Träger der Anstalt ins Eigenkapital leistet, auszuweisen. Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Wirtschaftsjahr oder in einem früheren Wirtschaftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Bekanntmachung

Die Anstalt nimmt die ortsüblichen Bekanntmachungen so vor, wie der Landkreis Peine seine ortsüblichen Bekanntmachungen vorzunehmen hat.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises Peine.

§ 15
Inkrafttreten

Der Formwechsel der Klinikum Peine gGmbH in die Klinikum Peine AöR wird mit Eintragung der Anstalt im Handelsregister wirksam. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

ENTWURF

SATZUNG

der

Klinikum Peine AÖR

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital	3
§ 2 Zweck der kommunalen Anstalt	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Kompetenzen der kommunalen Anstalt	4
§ 5 Organe der Anstalt	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Verwaltungsrat	6
§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	7
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung	8
§ 10 Wirtschaftsführung	9
§ 11 Rechnungswesen, Jahresabschluss	9
§ 12 Wirtschaftsjahr	9
§ 13 Bekanntmachung	10
§ 14 Auflösung	10
§ 15 Inkrafttreten	10



Satzung der Klinikum Peine AöR

Auf Grundlage der §§ 10 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29 Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 3), hat der Kreistag des Landkreises Peine in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Klinikum Peine ist eine Einrichtung des Landkreises Peine in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird durch Umwandlung der bestehenden Klinikum Peine gGmbH nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Peine von [...] im Wege des Formwechsels errichtet.
- (2) Die Vertretung des Landkreises Peine überträgt der kommunalen Anstalt die Aufgabe der Krankenhausversorgung für die Bevölkerung des Landkreises Peine gemäß § 1 Niedersächsisches Krankenhausgesetz gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung und in eigenem Namen.
- (3) Die kommunale Anstalt führt den Namen Klinikum Peine mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet Klinikum Peine AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Peine.
- (5) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 500.000,00 (EURO fünfhunderttausend).
- (6) Der Landkreis Peine als Träger der Anstalt unterstützt die Anstalt nach Maßgabe des § 144 NKomVG.

§ 2

Zweck der kommunalen Anstalt

- (1) Zweck der Anstalt ist die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 [Abgabenordnung \(AO\)](#)), insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
 - der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), sowie
 - der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben und die Errichtung und den Betrieb eines Hospizes.
- (3) Auch ist Zweck der Anstalt die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreuung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses. [Im Rahmen des Zwecks kann die Anstalt gegenüber den Nutzern und den Leistungnehmern der Anstalt](#)

Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften erheben, festsetzen und vollstrecken.

- (4) Die Anstalt darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Der Kreistag des Landkreises Peine kann der Anstalt nach § 143 NKomVG unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Die Anstalt ist ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenzuarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Peine als Anstaltsträger erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Anstalt.
- (4) Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt dem Landkreis Peine zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises.

§ 4

Kompetenzen der kommunalen Anstalt

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle des Kreistages des Landkreises Peine Satzungen für die gemäß § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen.
- ~~(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit nach § 146 NKomVG. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für sämtliche Arbeitnehmer.~~
- (2) Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihrem Träger, dem Landkreis Peine, dessen Einrichtungen und Gesellschaften werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen, und sind angemessen zu vergüten.
- (3)

§ 5

Organe der Anstalt

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind:
 - a. der Vorstand (§ 6)
 - b. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind entsprechend § 40 NKomVG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht, soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Berichtspflichten

bestehen. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte des Landkreises Peine nach § 150 NKomVG.

- (3) § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 NKomVG (Vertretungsverbot) sowie § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, des Wirtschaftsplans und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist – auch mehrmals – zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann der Verwaltungsrat vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (6) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt für Prokuristen.
- (8) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, bestellt der Verwaltungsrat neben dem Vorstand einen allgemeinen Vertreter des Vorstandes als Stellvertreter. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Vorstands kann der Stellvertreter die Anstalt vertreten.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bestimmt der Verwaltungsrat eine(n) Vorstandsvorsitzende(n) und eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).
- (10) Der Vorstand trifft die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, welche regelmäßig und darüber hinaus bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Besteht bei dieser Abstimmung erneut Stimmgleichheit, hat der Vorstandsvorsitzende regelmäßig zwei Stimmen; abweichende Regelungen können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (11) Dem Vorstand obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern oder zu erreichen.
- (12) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. § 90 Aktiengesetz gilt entsprechend, sofern §§ 2, 11 Abs. 3 KomAnstVO keine strengere Berichtspflicht vorsieht.
- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landkreis Peine alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnungen und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offen zu legen (§ 150 NKomVG).
- (14) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht wie folgt aus insgesamt ~~{11...}~~ Mitgliedern:
 - a) dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Peine als Verwaltungsratsvorsitzende(n),
 - b) ~~{...8}~~ vom Landkreis Peine entsendete stimmberechtigte Personen, wobei fünf dieser Personen Angehörige des Kreistages sein müssen,
 - c) sowie ~~{2...}~~ weitere bei der Anstalt beschäftigte stimmberechtigte Personen (§ 145 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 NKomVG).Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach den vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 145 Abs. 6 NKomVG. Der/Die Vorsitzende bestimmt eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wird von der Regelung des § 145 Absatz 6 Satz 2 NKomVG nicht Gebrauch gemacht, kann der/die Landrat/Landrätin sich in Sitzungen des Verwaltungsrates durch einen/eine von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigten Vertreter(in) vertreten lassen; die Rechte des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bleiben davon unberührt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem Kreistag des Landkreises Peine für die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 145 NKomVG ist zu beachten. Wird von der Regelung des § 145 Absatz 6 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht, ist der Hauptverwaltungsbeamte normales Mitglied des Verwaltungsrates; in diesem Fall sind nur sieben weitere Mitglieder gemäß Absatz 1 zu bestellen. Erneute Bestellung der Mitglieder ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Peine. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Peine ist unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Kreistag des Landkreises Peine kann ein von ihm entsendetes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Wahl der Vertreter/innen der Beschäftigten erfolgt nach § 145 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 i.V.m. den anwendbaren Vorschriften des NPersVG sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbindung (WO-EwZ).
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten einen Auslagenersatz sowie eine Aufwandsentschädigung deren Höhe der Kreistag des Landkreises Peine durch Beschluss festsetzt.
- (8) Für die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gelten gemäß § 145 Absatz 8 NKomVG, § 138 Absatz 6 und 7 NKomVG entsprechend.
- (9) Hat die Anstalt eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, hat diese ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und ggf. seiner Ausschüsse. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag, so hat der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 1 Abs. 2),
 - b) Die Festlegung von öffentlich-rechtlichen Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der Anstalt;
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestellung der/ des Abschlussprüfers/ -in, soweit nicht das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine die Prüfung vornimmt,
 - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb, Veräußerung und Gründung von anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen der Anstalt gegen den Vorstand,
 - g) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan sowie eventuell notwendige Änderungen,
 - h) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, und
 - k) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Im Falle einer Geschäftsverteilung ist § 15 Satz 2 KomAnstVO zu beachten, und
~~l) die Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren~~
m) die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Organe in Tochtergesellschaften der Anstalt.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates im Rahmen des § 145 Absatz 3 Satz 4 NKomVG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine.
- (4) Der Vorstand bedarf außer in den gesetzlichen oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Maßnahmen:
 - a) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;
 - b) Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;
 - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - d) der Ernennung von Beamten sowie weiteren beamtenrechtlichen Entscheidungen nach § 6 Absatz 14;
 - e) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; und
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte.
 - ~~e) Die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans; die Wertgrenzen regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.~~
 - g) _____

Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans (vgl. § 8 Absatz 2 lit. g) ist.

~~i) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte. Die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans; die Wertgrenzen regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans (vgl. § 8 Absatz 2 lit. g) ist.~~

Die in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Kreistages des Landkreis Peine in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und e).

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den / die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat wird von der/ dem Vorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder eines Vorstands ist der Verwaltungsrat einzuberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in ihr ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist, über andere Beschlussgegenstände als die in der beschlussunfähigen Verwaltungsratssitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.
- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.
- (7) Für Urkunden, die vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden erforderlich und genügend.

- (8) Durch den Verwaltungsratsbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) ~~Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.~~
- (2) Der Vorstand stellt dem Verwaltungsrat bis zum 30. September eines jeden Jahres nach den Maßgaben der KomAnstVO einen Wirtschaftsplan vor.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn
- a) sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
 - b) die Aufnahme von Krediten über den im Vermögensplan festgelegten Höchstbetrag hinaus erforderlich wird.
- (4) Der Landkreis Peine hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen beziehungsweise Dritte damit zu beauftragen.

§ 11 Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sowie die sie ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung und die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über kommunale Anstalten sind anzuwenden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (2) Der Vorstand hat ~~bis zum 30. Juni~~ innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten sowie dem Landkreis Peine vorzulegen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese dem Landkreis Peine unverzüglich mitzuteilen. Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Anstalt mit dem Jahresabschluss des Landkreises zu einem konsolidierten Gesamtabschluss sind dem Landkreis Peine alle für den zu konsolidierenden Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Anstalt so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (3) Ein Jahresfehlbetrag ist auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen. Der Abbau von Verlusten erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomAnstVO. Als Kapitalrücklage sind die zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Kapitalrücklagen und Zuzahlungen, die der Träger der Anstalt ins Eigenkapital leistet, auszuweisen. Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Wirtschaftsjahr oder in einem früheren Wirtschaftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Bekanntmachung

Die Anstalt nimmt die ortsüblichen Bekanntmachungen so vor, wie der Landkreis Peine seine ortsüblichen Bekanntmachungen vorzunehmen hat.

§ 14
Auflösung

Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises Peine.

§ 15
Inkrafttreten

Der Formwechsel der Klinikum Peine gmbH in die Klinikum Peine AÖR wird mit Eintragung der Anstalt im Handelsregister wirksam. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

[notarielle Eingangsformel]

I.

Vorbemerkung

Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Peine gGmbH („**Gesellschaft**“) ist der Landkreis Peine. Landrat des Landkreis Peine ist Herr Henning Heiß. Das Stammkapital der Klinikum Peine gGmbH beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.

II.

Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält der Gesellschafter der Gesellschaft, der Landkreis Peine, hiermit eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Klinikum Peine gGmbH wird auf Grundlage des § 141 Abs. 1 S. 4 und S. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) im Wege des Formwechsels in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt. Sie tritt im Rechtsverkehr unter dem Namen „Klinikum Peine AöR“ auf und hat ihren Sitz in Peine.
2. Alleiniger Träger der Klinikum Peine AöR ist der Landkreis Peine. Das Stammkapital des formwechselnden Rechtsträgers, dass allein durch die von dem Landkreis Peine gehaltenen 500.000 Geschäftsanteilen im Nennwert von EUR 1,00 verkörpert wird, wird zum Stammkapital der Klinikum Peine AöR. Besondere Rechte bestehen nicht und werden nicht gewährt.
3. Ein Umwandlungsbericht ist gemäß § 192 Abs. 2 S. 1 UmwG i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 6 NKomVG nicht erforderlich, da der Landkreis Peine alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist.
4. Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 6 UmwG i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 6 NKomVG nicht erforderlich, da der Landkreis Peine alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist.
5. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Peine als Träger und der Klinikum Peine AöR gelten die in der Satzung der Klinikum Peine AöR und die gesetzlichen Vorschriften. Dem als **Anlage 1** beigefügten Satzungsentwurf – einschließlich ggf. auf Hinweis des Finanzamtes oder der Kommunalaufsicht (im Rahmen der Prüfung nach § 152 NKomVG) oder aus sonstigen Gründen erforderlich werdender redaktioneller Änderungen – wird zugestimmt.
6. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft endet mit Wirksamwerden des Formwechsels ihre Amtsstellung, da keine Amtskontinuität besteht.

2. Entwurf – Formwechselbeschluss Klinikum Peine gGmbH – Stand 03.12.2025

Als Mitglieder des Verwaltungsrats der Klinikum Peine AöR bestellt der Landkreis Peine folgende Personen:

- Frau Bettina Conrady
- Herr Frank Hoffmann
- Frau Christine Spittel
- Herr Christian Falk
- Frau Claudia Wilke
- Herr Michael Kramer
- Herr Jan Wouter van Leeuwen
- Herr Andreas Leinz

Die künftigen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden nach Wirksamkeit des Formwechsels durch Wahl gemäß den Satzungsregelungen bestimmt.

7. Rein vorsorglich wird als Vorstand der Klinikum Peine AöR folgende Person bestellt:

- Herr Dr. Dirk Tenzer (*01.02.1972) als Vorstandsvorsitzender
- Herr Christopher Hempel (*19.08.1983) als stellvertretender Vorstandsvorsitzender

8. Zu den Rechtsfolgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen: Die bei der Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der Klinikum Peine AöR unverändert fortgeführt. Der Formwechsel führt nicht zu einem Wechsel der Person des Arbeitgebers und somit nicht zu einem Betriebsübergang. Die bestehende Tarifbindung sowie die betriebliche Altersversorgung werden daher durch den Formwechsel nicht berührt.

Der Vorstand der Klinikum Peine AöR leitet die kommunale Anstalt öffentlichen Rechts und ist zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen.

Durch den Formwechsel gelangt die Klinikum Peine AöR in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG). Der bisherige Betriebsrat verliert sein Amt (vgl. § 130 BetrVG). Für die Arbeitnehmer der Klinikum Peine AöR ist ein Personalrat nach den Regelungen des NPersVG zu wählen. Bisherige Betriebsvereinbarungen entfalten bei der Klinikum Peine AöR keine kollektivrechtliche Wirkung mehr.

Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.

9. Dem Betriebsrat der Gesellschaft wurde der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 6 NKomVG am 03.12.2025 zugeleitet. Eine entsprechende Empfangsbestätigung ist erteilt worden und liegt diesem Beschluss als **Anlage 2** bei.
10. Auf das Recht der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen den Umwandlungsbeschluss wird verzichtet.
11. Soweit zu diesem Beschluss Zustimmungen **der/ des** Beteiligten erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.
12. Der Kreistag des Landkreises Peine hat dem Formwechsel in der Sitzung vom 01.10.2025 und [...] zugestimmt.
13. Der Kommunalaufsicht wurde der Beschluss des Kreistages vom 01.10.2025 zum Formwechsel der Gesellschaft am 10.10.2025 angezeigt. Die Kommunalaufsicht hat am 26.11.2025 Hinweise zum Satzungsentwurf gegeben, sodass die angepasste Satzung vom Kreistag am [...] beschlossen wurde. Im Übrigen bestünden von Seite der Kommunalaufsicht keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken im Hinblick auf die §§ 136 f. und §§ 141 bis 147 NKomVG.
14. Das zuständige Ministerium hat die Feststellung des Trägerwechsels durch Änderung des Bescheides nach § 8 Abs. 1 S. 3 KHG formlos in Aussicht gestellt (§ 7 Abs. 2 S. 2 NKHG).
15. Das zuständige Finanzamt hat das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der AöR mit Schreiben vom 16.10.2025 formlos bestätigt. Ein formeller Antrag nach § 60a AO wird nach Wirksamwerden des Formwechsels gestellt.
16. Die Kosten für die notarielle Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister sowie die Berichtigung der Grundbücher trägt die Gesellschaft.
17. Alle mit dem Rechtsformwechsel zusammenhängenden nötigen Schritte sind zu veranlassen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung geschlossen.

III. Vollmachten

[vom Notar auszufüllen]

IV. Kosten

Alle mit diesem Formwechselbeschluss und seiner Durchführung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Klinikum Peine gGmbH bzw. AöR.

V.

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Fotokopien:

- die Gesellschaft
- der Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine
- das Finanzamt Peine - Körperschaftssteuerstelle und Grunderwerbsteuerstelle -

VI.

Grundbesitz und Beteiligungen

Die Gesellschaft ist Eigentümerin bzw. Miteigentümerin nachfolgender Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte:

[...]

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin nachfolgender Gesellschaft:

GDEKK GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Köln unter HRB 98526

Die Anlage 2 wurde anerkannt. Die vorstehende Niederschrift und die Anlage 1 wurde **den / dem** Erschienenen vom Notar vorgelesen, von **ihnen / ihm** genehmigt und von **ihnen / ihm** und dem Notar eigenhändig unterschrieben.